



Factsheet

Verwaltungsvereinbarungen mit den Kantonen

Auf Grund ihrer Präsenz an den Grenzen und im Grenzraum pflegt die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) eine lange Tradition der Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die EZV arbeitet mit denjenigen Kantonen zusammen, welche dies wünschen, ohne dabei aber die kantonale Polizeihochheit einzuschränken. Das Ziel der kantonalen Verwaltungsvereinbarungen ist es, die Synergien zwischen den Kantonen und der EZV im Bereich der inneren Sicherheit bestmöglich zu nutzen, um so einen Sicherheitsgewinn für die Schweiz zu erhalten. Die bundesgesetzliche Grundlage bildet Artikel 97 des Zollgesetzes.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Schengener Übereinkommens einigten sich die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) im Frühjahr 2006 auf eine Mustervereinbarung, in der festgelegt wurde, welche Aufgaben die EZV selbständig oder in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden wahrnehmen kann und soll. Dabei bleiben die Kantone in ihrer Entscheidung frei, welche Aufgaben sie der EZV delegieren wollen. Voraussetzung ist, dass für die delegierten Aufgaben bereits eine Bundeskompetenz besteht. Im Vordergrund steht der Synergiegewinn. Wann immer möglich soll die feststellende Behörde im Sinne der Verfahrensökonomie Fälle selbständig erledigen können, ohne dass sie zusätzlich eine andere Behörde hinzuziehen muss. Dies verhindert Wartezeiten und Doppelspurigkeiten und liegt im Interesse beider Partner und auch der Bevölkerung. In den Verwaltungsvereinbarungen wird zudem der Einsatzraum definiert, innerhalb dessen die Fälle selbständig durch die EZV zu erledigen sind. Ausserhalb dieses Raums übergibt die EZV festgestellte Widerhandlungen der zuständigen Kantonspolizei.

Auf der [Internetseite der EZV](#) sind die Verwaltungsvereinbarungen publiziert. Eine Delegationsmatrix illustriert zusätzlich die Bereiche der Zusammenarbeit mit den einzelnen Kantonen.

Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit betreffen folgende Bereiche:

- Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung
- Ausländerrecht
- Betäubungsmittel
- Waffengesetzgebung
- Strassenverkehrsrecht

Ausserdem unterstützt das GWK im Rahmen seiner mobilen Kontrollen die Kantone bei den nationalen Schengen-Ersatzmassnahmen (Kontrollen im Inland).

Bis heute hat das EFD 21 Kantonsvereinbarungen gemäss dem vereinbarten Muster abgeschlossen. Vereinbarungen bestehen mit allen Grenzkantonen (AG, BL, BS, GE, GR, JU, NE, SG, SH, SO, TI, TG, VD, VS, ZH) sowie mit den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Bern, Luzern, Schwyz und Uri. Keine Vereinbarung gibt es mit Freiburg, Glarus, Nidwalden, Obwalden und Zug.